



The European Law Students' Association

HANNOVER

GESCHÄFTSORDNUNG VON ELSA

HANNOVER e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. Januar

2015

GESCHÄFTSORDNUNG VON ELSA HANNOVER e.V.

§ 1 Rechtgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sind §§ 10 Abs. 5, 14 Abs. 1 der Satzung der ELSA Hannover.

§ 2 Einberufung

Die Formalien zur Einberufung der Mitgliederversammlung sind in § 10 der Satzung der ELSA Hannover geregelt.

§ 3 Eröffnung

(1) Die Mitgliederversammlung der ELSA Hannover beginnt mit der Eröffnung durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Präsidiums.

(2) ¹Wird die Beschlussfähigkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der ELSA Hannover nicht erreicht, so wird die Mitgliederversammlung geschlossen. ²In diesem Fall muss eine erneute Ladung gem. § 10 Abs. 3 der Satzung zu erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Ausübung des Stimmrechts ist möglich, jedoch kann kein Mitglied mehr als ein Mitglied vertreten. ³Die Bevollmächtigung ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Stimmberechtigt ist nur, wer mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. ⁵Ausstehende Beiträge können während der Mitgliederversammlung beglichen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

(3) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Ja-Stimmen (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald entweder ein Fünftel der Mitglieder oder fünfzehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, für die ein Termin frühestens nach drei Werktagen und spätestens nach vier Wochen anzusetzen ist.

³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht § 10 der Satzung der ELSA Hannover etwas anderes vorsieht.

⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären. ²Von dem Beschluss sind alle Mitglieder durch Aushang zu unterrichten.

(6) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. ²Das Protokoll ist vom Schriftführer, vom Versammlungsleiter sowie von einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes
2. Führen der Rednerliste und Beschränken der Redezeit
3. Auslegung der Satzung von ELSA Hannover sowie dieser Geschäftsordnung
4. Eröffnung der Wahl- und Abstimmungsverfahren
5. Verkündung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse
6. Vertagung der Mitgliederversammlung

§ 6 Erfüllungsgehilfen des Versammlungsleiters

(1) ¹Zur Unterstützung des Versammlungsleiters und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs etwaiger Wahlen wird zu Beginn der Versammlung eine Mandatsprüfungs- und Zahlkommission eingesetzt. ²Diese besteht aus 3 Mitgliedern. ³Innen obliegt die Aufgabe, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und vertretenen Mitglieder festzustellen sowie die ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen durchzuführen und zu verkünden.

(2) ¹Ein Protokollführer muss zu Beginn der Versammlung gewählt werden. ²Dieser hat ein

Ergebnisprotokoll der Versammlung zu führen. ³Das Protokoll ist binnen zwei Wochen nach der Versammlung durch Aushang an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und durch Versendung via E-Mail den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(3) ¹Erfüllungsgehilfen werden aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen und durch einfache Mehrheit gewählt. ²Sie dürfen für kein anderes Amt zur Wahl stehen.

§ 7 Wahl des Präsidiums und Vorstandes

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. ²Die Wahl erfolgt für ein Geschäftsjahr. ³Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) ¹Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes können nur Mitglieder der Vereinigung werden. ²Mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft endet auch ihre Amtszeit.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wählt nach eigenem Ermessen neben dem Präsidium weitere Vorstandsämter. ²Diese setzen sich in der Regel aus den Bereichen „STEP“, „Akademische Aktivitäten“, „Seminare und Konferenzen“, „Marketing“, „IT“ sowie „Moot Court“ zusammen. ³Es müssen nicht alle Vorstandsposten besetzt werden, sofern eine Arbeit nach den in § 2 der Satzung genannten Ziele und Zwecke gewährleistet ist.

(4) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Direktoren ernennen. ²Die jeweiligen Vorstände überwachen die Arbeit der einzelnen Direktoren.

§ 8 Abwahl

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums sowie sonstige Vorsitzende im Sinne von § 13 Abs. 5 der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 9 Anträge

Anträge können jederzeit mündlich oder schriftlichen eingebracht werden.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

¹Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag geändert werden. ²Der Änderungsantrag muss vor

der Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgen und dieser beiliegen.³ Der Beschluss über die Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.